

wartung der Entwicklung jenes allgemeinen Verwesungsprocesses, dieser aber ohne das größte Ungemach, ja ohne augenscheinliche Gefahr für die Lebenden, in Privathäusern nicht abgewartet werden kann, so stellt sich die Anlegung von Leichenhäusern als ein unabwendbares Bedürfnis dar. Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, welchen die allgemeine Einführung einer tüchtigen Todtenschau, verbunden mit der zweckmäßigen Einrichtung von Leichenhäusern, insonderheit auf dem platten Lande unterliegen wird, doch halten wir diese Hindernisse nicht für so groß, daß man fürchten müßte die Ausführung einer, für das menschliche Wohl so heilsamen Maßregel, an ihnen scheitern zu sehen. Sind, in Folge der einfacheren Lebensart der Landbewohner, die Fälle des Scheintodes auf dem platten Lande wohl seltener, so wird sich dort auch, ohne dem Zwecke zu nahe zu treten, eine einfachere und minder kostspielige Einrichtung gewiß treffen lassen. Diese ständischen Anträge dürfte die Vorlage der Regierung, auch in Bezug auf die Leichenkammern, sicherlich vollständig rechtfertigen.

Präsident v. Gersdorf: Wünscht Jemand noch zu sprechen? sonst würde vom Hrn. Referenten nunmehr zum Schlusse der Berathung übergegangen werden können.

Referent Bürgermeister Wehner: Es ist soviel gegen die Einführung von Todtenkammern gesprochen worden, daß ich wohl ebenfalls das Schicksal des Entwurfs in dieser Beziehung voraussehen kann. Inzwischen haben mich die Gründe, die gegen die Anlegung von Leichenkammern aufgestellt worden sind, nicht eines anderen überzeugt, so daß ich doch bei der Meinung der Majorität der Deputation stehen bleiben muß. Ich will mich daher nur auf einige kurze Bemerkungen beschränken, in Bezug auf das Separatvotum, das doch Veranlassung zu der ungünstigen Stellung des Entwurfs gegeben hat. Im Ganzen genommen, haben die meisten Mitglieder der Kammer und auch selbst die Verfasser des Separatvotums die Nothwendigkeit der Todtenschau anerkannt. Wenn man das betrachtet, was die Todtenschau leisten soll, nämlich Lebensversuche anstellen, so scheint die nothwendige Folge zu sein, daß auch dann Leichenkammern vorhanden sein müssen, weil in sehr vielen Orten der Platz mangelt, um solche Versuche anzustellen. Im Separatvotum hat man zwar ein Surrogat hingestellt, es solle nämlich bei dem bleiben, was 1792 im Gesetze ausgesprochen worden ist. Man hat vorausgesetzt, daß es auf dem Lande wenige Gebäude gebe, wo Leichen nicht unterzubringen wären. Nun, meine Herren, soviel ist gewiß, daß in vielen Gegenden sich kein Platz findet, wo eine Leiche liegen könnte, namentlich in solchen Gegenden, wo eine dichte Bevölkerung ist. Nun frage ich, wem es zuzumuthen ist, eine ganze Familie, vielleicht eine Frau mit 5 bis 6 Kindern aufzunehmen, welche da schlafen, waschen, kochen, backen und wer weiß was noch verrichten sollen. Das ist durchaus unmöglich; für solche Fälle muß ein Auskunftsmittel vorhanden sein, damit der Todtenbeschauer seine Pflicht, Wiederbelebungsversuche anzustellen, thun kann. Also das, was vorgeschlagen ist, reicht nicht aus, und insofern rechtfertigt sich der Vorschlag der Todtenkammern vollkommen. Ein anderer Grund, die Todtenkam-

mern zurückzuweisen, ist in den Kosten überhaupt gesucht worden, und namentlich, und das scheint der hauptsächlichste Beweggrund des Separatvotums zu sein, darin, daß die, welche exremte Grundstücke besitzen, neben den Gemeinden mit beitragen sollen, was zugleich die Rittergutsbesitzer angeht. Nun gestehe ich aufrichtig, wenn einmal ein solcher Zweck vorliegt, so kann ich in den Kosten kein Hinderniß finden. Ich habe in Bezug auf die bevorzugten Grundstücke mir von jeher meine Grundsätze schon selbst gebildet und halte auch nicht hinter dem Berge damit, obschon es politischer sein könnte, zurückzuhalten, da man in einem andern Falle mit der Anwendung solcher Grundsätze etwas mehr erlangen könnte als jetzt. Allein, ich gehöre nicht zu denen aus der Zauberflöte und das Leimruthensystem würde meiner einfachen Natur so schlecht als ein falsch zugeschnittener Rock stehen. Ich habe daher kein Bedenken, meine Grundsätze zu Tage zu fördern. Ich glaube nämlich: Wo es sich handelt, um Aufgabe durch Recht oder Observanz begründeter Vorzüge zum allgemeinen Besten, da ist Ablösung recht und billig, und ich würde stets dafür stimmen—vorausgesetzt, daß pecuniäre Vortheile damit verbunden sind, sonst nicht—also nicht wo es von Bevorzugungen gilt, die mit der Verfassung nicht im Einklange stehen. Wo aber die Rede von neuen noch nicht gekannten Lasten ist, welche allgemein zu tragen sind, in solchen Fällen kann ich den Besitzern von exremten Grundstücken eine Befreiung nicht sowohl aber Anspruch auf möglichste Billigkeit zugestehen. Die Besitzer exremter Grundstücke scheinen aber zu befürchten, daß diese Auslagen, wenn sie ausgeschrieben werden sollen, von den Gemeinden und den Vorständen bestimmt werden möchten und daß sie da nicht billig behandelt werden möchten. Wäre das der Fall, so könnte ich diese Furcht allerdings nicht ungegründet finden, denn diese Herren vom Lande sind seit 1830 der Begünstigung so gewohnt worden, daß, wenn nur irgend etwas Neues kommt, sie Alles zu ihrem Besten lehren. Aber hier, bei dem vorliegenden Falle habe ich jedoch die Meinung, daß diese Besorgniß nicht gegründet ist. Wir haben nämlich in der Landgemeindeordnung in der 23. §. die Bestimmung, daß zu den polizeilichen Lasten die exremten Grundstücke zwar mit zugezogen werden können, allein wie sie dazu gezogen werden, ist nicht von dem Beschluß der Gemeinden und deren Vertreter, sondern von der Entscheidung der Regierung abhängig, ich sollte daher meinen, daß die Besitzer exremter Grundstücke dadurch aller Sorge für Ueberlastung überhoben wären. Uebrigens sollte man auch darin noch nicht hinreichende Beruhiger finden, so haben noch zwei Mitglieder der Deputation einen Vorschlag gethan, von dem ich glauben sollte, daß dadurch jede Sorge beseitigt werden könne. Es ist der Vorschlag, den ich vorhin vorgehalten habe, wodurch nämlich bestimmt werden soll, daß auf das Grundeigenthum die Kosten der Leichenkammern nur zur Hälfte exremtirt werden sollen. Unter diesen Umständen kann ich mich nicht bewogen finden, mich anders zu erklären als die Majorität und ich sollte meinen, daß man nun übergehen könnte zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Uebrigens muß jedem überlassen bleiben, wie er abstimme, ob gegen die